

Jahreshauptversammlung, 17.10.2024

Antrag zur Satzungsänderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Stuttgart

gemäß Vorstandsbeschluss vom 26.09.2024

Kreisschiedskommission

§ 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.“

§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesschiedsgerichts auf Antrag des Kreisvorstands oder der Kreismitgliederversammlung.“

§ 3 Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.“

§ 9 wird aufgehoben

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahl von Kandidat*innen für politische Wahlen und Ämter erfolgen schriftlich und geheim.“

Die Kreisschiedsordnung wird aufgehoben.

Beschlussfassung und Wahlen

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit und der Berechnung eines Quorums nicht berücksichtigt werden.“

§ 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahl von Ersatzdelegierten für Parteiversammlungen erfolgt in einem eigenen Wahlgang. Gewählt sind die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge durch Losentscheid des Präsidiums im Anschluss an die Wahl ermittelt. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist beschränkt auf die Zahl der Delegierten. Die Kreismitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren für die Wahl der Ersatzdelegierten beschließen.“

Kreismitgliederversammlung

§ 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern zehn Tage vorher bekanntzugeben, entweder elektronisch in Textform oder durch den Hinweis in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, wo der Änderungsantrag digital zugänglich ist.“

§ 6 Abs. 5 letzter Teilsatz (nach Semikolon) wird wie folgt gefasst: „...; der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern erneut zehn Tage vorher unter Hinweis auf das entfallende Quorum bekanntzugeben, entweder elektronisch in Textform oder durch den Hinweis in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, wo der Änderungsantrag digital zugänglich ist.“

Satzungsänderungsantrag: Trennung von Vorstandsamt und Mandat für den Geschäftsführenden Teil des Kreisvorstands in Stuttgart

Antragstext:

Einfügen als § 7 Kreisvorstand (10):

Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat oder in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei des Kreisverbandes stehende Mitglieder können nicht Mitglieder des geschäftsführenden Teils des Vorstandes sein, d. h. Vorsitzende oder Schatzmeister*in.

Antragssteller*innen:

Tom Lippmann, Alicia Böhm, Katharina Zimmer, Mersad Rekiç, Elif Köksoy, Maria Tramountani, Jason Levin Barna, Hanna Gutknecht, Lennart Penz, Tobias Fritz, Noah Wiech, Annabelle Jerger, Zekija Coralic-Rekiç, Jochen Detscher, Leon Lorek, Jana Bergemann, Lisa Treiber

Unterstützer*innen:

Begründung:

Die Trennung von Vorstandsamt und Mandat in Bezug auf den geschäftsführenden Vorstand soll verhindern, dass einzelne Personen mehrere einflussreiche Posten auf sich vereinen können und damit einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Partei haben können oder Interessenskonflikte entstehen. Die Kreismitgliederversammlung kann als oberstes Organ des Kreisverbandes verschiedene Beschlüsse fassen und über Anträge entscheiden. Dies können auch Anträge sein, die die Gemeinderatsfraktion adressieren, wie das in der Vergangenheit unter anderem bei Anträgen zur Erhöhung der Parkgebühren, dem Schließen von Haushaltsbündnissen oder der Ablehnung der Bezahlkarte bereits der Fall war. Hier besteht die Gefahr einer inhaltlichen Einflussnahme, da eine Person mit Amt im geschäftsführenden Vorstand und Mandat die eigene Meinung sowohl in der Fraktion als auch im Kreisvorstand vertreten kann. Hierbei spielen auch Hierarchien innerhalb des Vorstandes eine Rolle. Auch beim Finden genereller politischer Positionen ist die Möglichkeit der doppelten Einflussnahme kritisch zu betrachten.

Zudem sind insbesondere der geschäftsführende Kreisvorstand, aber auch der Gemeinderat sehr zeitintensive Ehrenämter. Durch eine Trennung von geschäftsführendem Vorstand und Mandat sinkt die Belastung einzelner Personen und es ist besser gewährleistet, den Aufgaben auch gerecht zu werden. Also warum nicht die Arbeit noch mehr auf die fast 1700 Mitglieder aufteilen?